



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

Ergeht an:

siehe Verteiler

GZ: ABT13-50E-110/2017-6

**Naturschutz  
Rechtliche Angelegenheiten**

Bearbeiter: Dr. Zebinger/St  
Tel.: (0316) 877-2652  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

**Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

Graz, am 25. Juli 2017

## Bekanntmachung

### „Südliche Talbereiche der Göstlinger Alpen“, Bekanntmachung der Meldung des Gebietes an die Europäische Kommission, vorläufige Sicherung

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29.06.2017 beschlossen das Gebiet „Südliche Talbereiche der Göstlinger Alpen“ der Europäischen Kommission als weiteres „Natura 2000“ Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung zu melden.

Nach Aufnahme des gemeldeten Gebietes in das Netz „Natura 2000“ durch die Europäische Kommission ist das Gebiet zum Europaschutzgebiet Nr. 56 „Südliche Talbereiche der Göstlinger Alpen“ gemäß § 13a Abs. 1 und 3 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 – NschG 1976, LGBl. Nr. 65, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 55/2014, zu erklären.

Gemäß § 15a Abs. 3 NschG 1976 wird diese Meldung mit der gleichzeitig zu veranlassenden vorläufigen Sicherung bekannt gemacht.

#### 8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 3, 4, 5, 6, 7, Haltestelle Hauptplatz,

Bus Linie 30, Haltestelle Palais Trauttmansdorff/Urania

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

## Gegenstand

Das Gebiet umfasst Talbereiche des unteren Lassingbaches, der Salza, des Schneckengrabens, des Hopfgartenbaches sowie des Holzäpfeltales und liegt in der KG Wildalpen, Gemeinde Wildalpen, sowie in der KG Palfau, Gemeinde Landl.

## Schutzzweck und Ziel

Die Unterschutzstellung dient nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Art Eschenscheckenfalter (*Euphydryas maturna*).

## Beabsichtigte Maßnahmen

Das Ziel wird durch Managementmaßnahmen, vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes, angestrebt. Solche Maßnahmen wären für den Lebensraum insbesondere:

1. Die Auspflanzung von Jungeschen an Standorten mit geringem Eschenangebot jedoch ansonsten hohem Lebensraumpotential, vorzugsweise mittels Jungpflanzen mit gesteigerter Resistenz gegen das Eschentriebsterben,
2. Im Falle von Eschenfällungen das Stehenlassen ausreichend großer Baumstümpfe zum Wiederaustrieb, Nachpflanzung von Jungeschen abseits von Verkehrswegen und Siedlungsgebieten,
3. Lokale Waldauflichtungsmaßnahmen, insbesondere die Entfernung von aufkommenden Jungfichten, zur Schaffung eines generell lichten Baumbestandes in Bereichen mit Lebensraumpotential für die Art,
4. Beibehaltung bestehender Extensivnutzungen von Wiesen und Weiden, Vermeidung von Nutzungsaufgaben, Nutzungsintensivierung oder Aufforstung.

## Prüf- und Bewilligungsverfahren

Mit Ausnahme der bisher ausgeübten Nutzungen, bedürfen gemäß § 15a Abs. 1 und 2 NschG 1976 alle Handlungen, wie der Umbruch oder die Aufforstung von Grünland, die Rodung oder die Umwandlung von Laubwaldbeständen sowie von uferbegleitenden Gehölzbeständen in andere Kulturen, einer Prüfung der Erheblichkeit von Auswirkungen auf die in der Anlage 1 ge-

nannten Schutzgüter durch eine vom Land beauftragte naturkundlich qualifizierte Person. Die Handlung ist zulässig nach Vorliegen

1. eines für die Schutzgüter unerheblich beeinträchtigenden Prüfungsergebnisses der vom Land beauftragten naturkundlich qualifizierten Person oder
2. einer Bewilligung der Landesregierung.

### **Abgrenzung des Gebietes**

Die Abgrenzung des Gebietes wird durch den in der Anlage dargestellten Plan im Maßstab 1:40.000 erfolgen.

Nach § 15a Abs. 4 NschG 1976 tritt die vorläufige Sicherung außer Kraft, wenn das gemeldete Gebiet nicht in das Netz „Natura 2000“ aufgenommen wird. Das Außerkrafttreten ist in gleicher Weise bekannt zu machen.

#### Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Abteilung 13 unter <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/125050965/DE/>, abrufbar.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin:

i.V.

Referatsleiter:

*elektronisch gefertigt*

(Dr. Hannes Zebinger)

#### Ergeht an:

1. die Redaktion der Grazer Zeitung, [abteilung2@stmk.gv.at](mailto:abteilung2@stmk.gv.at), zur Einschaltung mit der angeschlossenen Anlage in der Grazer Zeitung;
2. Herrn Peter Stübinger, [peter.stuebinger@stmk.gv.at](mailto:peter.stuebinger@stmk.gv.at), zur Veröffentlichung mit der angeschlossenen Anlage beim Link <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/125050965/DE/>;

3. die Bezirkshauptmannschaft Liezen, [bhli@stmk.gv.at](mailto:bhli@stmk.gv.at), zum Anschlag einer Ausfertigung an der Amtstafel mit der angeschlossenen Anlage;
4. die Gemeinde Wildalpen, [wildalpen@utanet.at](mailto:wildalpen@utanet.at); zum Anschlag einer Ausfertigung an der Amtstafel mit der angeschlossenen Anlage;
5. die Gemeinde Landl, [gde@landl.gv.at](mailto:gde@landl.gv.at); zum Anschlag einer Ausfertigung an der Amtstafel mit der angeschlossenen Anlage;
6. das politische Büro LR Anton Lang, [pblang@stmk.gv.at](mailto:pblang@stmk.gv.at)